

RS OGH 1998/7/15 3Ob178/98t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.07.1998

Norm

- EO §3 I
- EO §3 II
- EO §3 III
- EO §93 Abs1 Z10
- EO §54
- EO §371 Z1
- EO §375

Rechtssatz

Ist die Zustellung eines Versäumungsurteiles, gegen das Widerspruch erhoben wurde, der Aktenlage nach erfolgt, so wäre die Unwirksamkeit der Zustellung wegen mangelnder Prozeßfähigkeit des Beklagten vom Exekutionsgericht (= Titelgericht) bei der Beschußfassung über den Exekutionsantrag nur bei Offenkundigkeit, nicht aber schon bei bloßen Bedenken gegen die mangelnde Prozeßfähigkeit zu berücksichtigen. Der Verpflichtete ist auf einen Einstellungsantrag zu verweisen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 178/98t
Entscheidungstext OGH 15.07.1998 3 Ob 178/98t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110417

Im RIS seit

14.08.1998

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>